



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Die Problematik der Umsetzung der Versorgungsausgleichsentscheidung in Abänderungsverfahren bei Rentenbeziehern

Wird vom geschiedenen Ehemann ein Antrag auf Abänderung der Versorgungsausgleichsentscheidung z.B. wegen der so genannten Mütterrente beim zuständigen Familiengericht gestellt mit der Folge, dass der Ausgleich der beiderseitigen Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung für den geschiedenen Ehemann niedriger wird, so erhält die geschiedene Ehefrau ab Wirksamkeit der Abänderungsentscheidung (§ 226 Abs.4 FamFG) eine zu hohe Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zur Umsetzung der rechtskräftigen Entscheidung durch den Rentenversicherungsträger.

Der Versorgungsträger kann durch Anwendung des § 30 VersAusglG vermeiden, dass die geschiedene Ehefrau durch Erlaß eines Aufhebungsbescheides die Überzahlung an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzahlen muss, damit die überzahlte Rente an den geschiedenen Ehemann ausgezahlt wird.

In diesem Fall muss die geschiedene Ehefrau die Überzahlung an den geschiedenen Ehemann nach Aufforderung zurückzahlen (Rechtsgrundlage: ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff BGB).

Ich erläutere dies an einem einfachen Beispiel:

Antrag auf Abänderung: 6/2014

Beschluss des Familiengerichts: 3/2015

Rechtskraft des Beschlusses: 5/2015

Kenntnis des Beschlusses durch die DRV: im Mai 2015

Umsetzung des Beschlusses zum 01.07.2015

Wirksamkeit des Beschlusses: 7/2014

Bisheriger Versorgungsausgleich zu Gunsten der Frau: 500 DM mtl. bezogen auf 10/1990 bzw. 12,6326 Entgeltpunkte

Neuer Versorgungsausgleich: Mann gibt an Frau 16,1010 EP ab
Frau gibt an Mann 6,1010 EP ab
Mann verliert somit 10,1010 EP oder 399,80 DM mtl.,
bezogen auf den 31.10.1990

Ergebnis: Der geschiedene Ehemann muss ab Juli 2014 anstatt 500 DM monatlich, bezogen auf den 31.10.1990, nur noch 387,74 DM monatlich, bezogen auf den 31.10.1990, an die geschiedene Ehefrau abgeben. Somit hat die geschiedene Ehefrau für die Zeit vom 01.07.2014 – 30.06.2015 (12 Monate) eine zu hohe Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Dieser Rentenbetrag in Höhe von 100,20 DM monatlich, bezogen auf den 31.10.1990, ergibt zum Juli 2014 einen Rentenbetrag in Höhe von 72,43 € monatlich (12,6326 EP \cdot 10,1010 EP = 2,5316 EP \times 28,61 € = 72,43 €).

Das bedeutet, dass der geschiedene Ehemann von seiner geschiedenen Ehefrau für 12 Monate (Juli 2014 – Juni 2015) eine Rentenüberzahlung in Höhe von 869,16 € zurückfordern muss (12 \times 72,43 €).

Der Rückzahlungsbetrag wird somit umso höher, je länger ein Abänderungsverfahren dauert, so dass der Bevollmächtigte des Mannes dafür „sorgen“ sollte, dass das Abänderungsverfahren möglichst schnell abgeschlossen wird.

Der Bevollmächtigte des geschiedenen Ehemannes sollte – um die Problematik der Geltendmachung der Entreicherung zu vermeiden – die geschiedene Ehefrau bei Antragstellung darüber informieren, dass durch das Abänderungsverfahren ihr Anspruch auf Versorgungsausgleich höchstwahrscheinlich vermindert wird und dass der geschiedene Ehemann ab Wirksamkeit der Abänderungsentscheidung bis zur Umsetzung des Beschlusses durch den Rentenversicherungsträger die Überzahlung bei ihr geltend machen wird. Auf diese Weise wird die geschiedene Ehefrau darüber informiert, dass sie die noch zu ermittelnde Überzahlung zurückzahlen muss.

Hinweis: Bei lediglich 2 Versorgungsanrechten ist dieser Sachverhalt noch überschaubar. Je mehr Anrechte im Abänderungsverfahren betroffen sind, umso komplizierter wird die Rückabwicklung bei Anwendung des § 30 VersAusglG durch die jeweiligen Versorgungsträger.

Ich vertrete daher die Auffassung, dass die Mandantschaft (ausgleichspflichtige oder ausgleichsberechtigte Person) mit der Auswirkung der Umsetzung des Abänderungsbeschlusses nicht alleine gelassen werden darf; vor allem dann nicht, wenn eine Überzahlung geltend gemacht werden muss.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann